

der zweiten Stufe, der Finanzierung, werden diese den selbsterarbeiteten Mitteln aus Abschreibungen und dem Ertragsüberschuss (Cashflow) gegenübergestellt. Der Saldo dieser Gegenüberstellung ist der Finanzierungsfehlbetrag, resp. -überschuss. Er muss durch Beschaffung von Fremdkapital gedeckt werden, resp. kann zur Schuldenrückzahlung verwendet werden.

Der finanzrechtliche Begriff der *Ausgabe* ist von der Auszahlung und der Anlage zu unterscheiden. Der Ausgabenbegriff ist ganz entscheidend vom Instrument des Finanzreferendums geprägt.¹³ Unter einer Ausgabe ist die dauernde Bindung staatlicher Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu verstehen.¹⁴ Die Ausgabe vermindert das Finanzvermögen und schafft keinen kaufmännisch realisierbaren Gegenwert. Sie bedarf einer gesetzlichen oder rechtlich gleichwertigen Grundlage. Die Ausgabenkompetenz liegt somit beim Gesetzgeber und unter bestimmten Voraussetzungen ist das Finanzreferendum möglich. Die Ausgabe ist von der *Auszahlung* zu unterscheiden. So entsteht eine Ausgabe, nicht aber eine Auszahlung, wenn beispielsweise ein Grundstück aus dem Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen wird. Ebenso sind intern verrechnete Leistungen als Ausgaben, nicht als Auszahlungen auszuweisen. *Anlagen* sind Finanzvorfälle innerhalb des Finanzvermögens. Sie sind Vermögensumschichtungen mit entsprechendem Gegenwert. Sie dienen nicht der öffentlichen Aufgabenerfüllung und bedürfen keiner besonderen gesetzlichen Grundlage. Anlageentscheide können ohne Zustimmung des Landtags gefällt werden und unterstehen dem Finanzreferendum nicht.

- Grundsätze

Das FHG unterscheidet zwischen Grundsätzen der Haushaltsführung (Art. 2) und Budgetgrundsätzen (Art. 4). Als *Finanzhaushaltsgrundsätze* sind die Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und das Haushaltsgleichgewicht aufgeführt. Diese Begriffe werden allerdings nicht definiert. Es wäre zu überlegen, ob sie zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten nicht im Gesetz ausformuliert werden soll-

¹³ BUSCHOR, Haushaltsführung, 11.

¹⁴ So Handbuch des Rechnungswesens, 102; Art. 16 Abs. 2 MFHG.